

uns gekommen sind, gut bekannt. Die Gerichtsversammlung und die Gerichtsverhandlungen des merowingischen Königsgerichts beruhten, wie der Vf. in dem Kapitel über die Stellung der Placita im fränkischen Recht zeigt, auf fränkischen Rechtsgrundsätzen. Dazu gehörte auch das Zeugnis des Pfalzgrafen, das den Spruch des Gerichts bekundet und die Rechtsgrundlage für das Königsgebot enthält. Darüber hinaus sieht B. im Pfalzgrafen auch den Verfasser des Urkundentextes. In einem weiteren Kapitel behandelt B. den Begriff placitum sowie die äußere Form und das Formular der Gerichtsurkunden, die er aufgrund ihrer Rechtsinhalte in 4 Gruppen einteilt. Die rechtsgeschichtlich interessanteste Gruppe sind die nicht aus einem wirklichen Rechtsstreit, sondern einem Scheinprozeßverfahren hervorgegangenen Placita, die dem Empfänger die Sicherung durch eine Königsurkunde verschaffen sollten. Ihrer Wirkung nach sind also die Placita den Königsurkunden gleichzusetzen. Im letzten Kapitel kommt B. nach der Betrachtung der Gerichtsurkundenformulare der *Formulae Andecavenses* zu dem Schluß, daß die nichtköniglichen Gerichtsurkunden als Vorstufen der merowingischen Placita anzusehen seien. Über das 6. Jh. hinaus lassen sich die merowingischen Gerichtsurkunden – auch unter vergleichender Heranziehung der langobardischen Placita – wegen der ungünstigen Quellenlage nicht zurückverfolgen, und es muß auch weiterhin offenbleiben, ob sie sich aus den römischen Gerichtsprotokollen entwickelt haben. Ausführliche Regesten der behandelten Placita und ein Exkurs zum Rechtsinhalt und zur Datierung einzelner Urkunden beschließen die instruktive Untersuchung.

A.G.

Ferdinand O p l l, Das kaiserliche Mandat im 12. Jahrhundert (1125–1190), *MIÖG* 84 (1976) S. 290–327. – In diesem Zusammenhang mit den Arbeiten an der Herausgabe der Urkunden Friedrich Barbarossas entstandenen Untersuchung wendet sich der Vf. für die Zeit von Lothar III. bis Friedrich I. einem von der Diplomatik bisher wenig beachteten Gebiet zu: den königlichen und kaiserlichen Mandaten. Nach einem Blick auf die äußeren Merkmale geht Op l l auf die inneren Merkmale der Mandate ein und zeigt, daß bei dieser Quellengruppe die verschiedensten Übergangs- und Mischformen anzutreffen sind. Etwa 70% aller Ladungsschreiben Barbarossas sind in Briefsammlungen auf uns gekommen, etwa im *Registrum Cassinense* des Petrus Diaconus, in der Briefsammlung Wibalds von Stablo sowie in der Admonter und Tegernseer Briefsammlung. Einzelne Mandate sind in Transsumpten überliefert und dokumentieren dadurch, daß der Befehl des Herrschers – ähnlich wie ein Diplom – dem Empfänger als Nachweis von Rechten und Besitzungen dienen konnte. Hinsichtlich der Frage der Entstehung der Mandate inner- oder außerhalb der Kanzlei kommt O. bei einem großen Teil der Fälle zu konkreten Ergebnissen. Abschließend verfolgt der Vf. die Entwicklung der Mandate im 12. Jh. Ein Verzeichnis der besprochenen Urkunden und Briefe rundet die wertvolle Arbeit ab.

A.G.

Rainer Maria H e r k e n r a t h, Die Reichskanzlei in den Jahren 1174 bis 1180 (*Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften* 130) Wien 1977, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 238 S., 8 Tafeln, DM 90. – Im Anschluß an die Untersuchung von W. Koch über die Reichskanzlei in den Jahren 1167–1174 (vgl. DA 32, 244) legt die Wiener Diplomata-Abteilung eine weitere Vorstudie zur kritischen Edition der Urkunden Kaiser Friedrichs I. vor, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausarbeitung des 3. Teilbandes der *Diplome Barbarossas* ist. Der Vf., der durch zahlreiche Vorstudien über einzelne Urkunden und kanzleigeschichtliche Fragen eine wichtige Ausgangsposition für seine Arbeit ge-